

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schmittner Openair

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Trägerverein «Kultur Pur» des Schmittner Openairs wird im Folgenden als «Veranstalter» bezeichnet. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesuchende, Standbetreibende und übrige Vertragspartner des Veranstalters.

- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Das Mitbringen von Haustieren, Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Getränkedosen, Megafonen oder sonstigen lärmbelästigenden Geräten, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen, Beilen/Äxten oder grossen Messern wie Dolche ist verboten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, den Weisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Die Einfuhr von Getränken ist auf 1.5 Liter eines alkoholfreien Getränkes in PET oder Tetra Pak pro Person beschränkt.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber*In und Eintrittskarteninhaber*In die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt der Darbietungen der Künstler*innen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

- Audio und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen, digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler*innen, von Besucher*innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.

2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

3.2. Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen des Veranstalters gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.
- Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters und sind ungültig.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden weggewiesen.
- Kinder unter 16 Jahre werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person eingelassen.

3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, dies sofern der/die Festivalbesucher*In keinen Anlass dazu gegeben hat.

4. Verkehr

4.1 Zufahrt

- Die Zufahrt zum Gelände ist mit Bewilligung gestattet.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Die Fahrbewilligung wird den Standbetreibenden mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Strasse muss ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des/der Fahrzeugbesitzer*In abgeschleppt.

4.2 Parking für Festivalbesucher*Innen, Helfende, Standbetreiber*Innen

- Es sind ausschliesslich die gekennzeichneten Festivalparkplätze zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des/der Besitzer*In abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

5. Haftung

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Körper- und Vermögensschäden, die Festivalbesucher*Innen oder Standbetreiber*Innen von Dritten zugefügt werden.
- Der Veranstalter kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden zwei Wochen nach dem Festival verschenkt, entsorgt oder einem lokalen Fundbüro abgegeben.

6. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Camping

6.1 Zeltplatz

- Campieren auf dem Festivalgelände ist möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz besteht nicht.
- Wohnmobile und Wohnwagen haben keine Zufahrt zum Festivalgelände.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2 Sicherheit und Wohlbefinden am Festival

- Der Veranstalter fährt eine Nulltoleranzpolitik und nimmt sich das Recht vor, bei folgendem Fehlverhalten Täter*Innen des Festivalgeländes ohne Rückerstattung des Eintrittspreises zu verweisen:
 - Unangemessene Gesten gegen Besucher*Innen, Helfer*Innen, Organisator*Innen
 - Belästigungen
 - Diskriminierung aufgrund von
 - Geschlechtsidentität
 - Sexueller und/oder romantischer Orientierung
 - Körperlicher Erscheinung
 - Behinderung
 - Hautfarbe
 - Ethnizität
 - Religionszugehörigkeit
 - Sozialer Herkunft
- Jegliche andere Form von moralischer und sexueller Belästigung.
- Das Bar- und Sicherheitspersonal und Organisator*Innen werden instruiert, um bei Fehlverhalten den Betroffenen angemessene Hilfe anzubieten.

7. Schlussbestimmungen / Gerichtstand

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller die «Kultur Pur» betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Freiburg vereinbart.